

## DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

## VERFÜGUNG

vom 25. August 1980

G 5 k Dorf. Gemeinde. Reservoirquelle, alte und neue Hansen-  
 G 9 k moosquelle, Kuenliquelle und Geisslenrietquelle. Aus-  
 G 13 k scheidung von Schutzzonen. Genehmigung.

Gestützt auf die hydrogeologischen Gutachten des geotechnischen Büros Dr. von Moos AG vom 18. Oktober 1976 und 15. Januar 1979 setzte der Gemeinderat Dorf am 4. Juni 1980 die Schutzzonenpläne für die Reservoirquelle, die alte und neue Hansenmoosquelle, die Kuenliquelle und die Geisslenrietquelle fest und erliess das zugehörige Schutzzonenreglement. Pläne und Reglement sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 22. Mai 1980 vorgeprüft worden.

Gemäss der Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 23. Juli 1980 sind gegen die Festsetzung der Schutzzonen keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der oben erwähnten Quellen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Zusicherung der Staatsbeiträge erfolgt mit separater Verfügung.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Dorf am 4. Juni 1980 festgesetzten Schutzzonen für die Reservoirquelle, die alte und neue Hansenquelle, die Kuenliquelle und die Geisslenrietquelle der Wasserversorgung Dorf werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

Schutzzonenpläne vom Januar 1979

Schutzzonenreglement vom 18. April 1980

II. Der Gemeinderat Dorf wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dorf, 8451 Dorf, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 25. August 1980  
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

i. Q. *Meitz*